

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

GZ 10.001/5-Pr/1c/95

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR

82 /AB

1995 -01- 26

zu

85 /J

Wien, 26. Jänner 1995

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 85/J-NR/1994, betreffend Ausfuhrsperrung für bedeutendes Kulturgut, die die Abgeordneten Dr. PARTIK-PABLÉ und Kollegen am 30. November 1994 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß die gegenständliche Anfrage einen Bereich betrifft, für den nunmehr aufgrund der Änderung des Bundesministeriengesetzes seit 1. Jänner 1995 der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zuständig ist. Da die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung jedoch zum Zeitpunkt der Anfragestellung am 30. November 1994 noch gegeben war, wird die Anfrage von mir im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten inhaltlich beantwortet.

1. Halten Sie es für notwendig, daß wertvolles Kulturgut uneingeschränkt Österreich erhalten bleiben sollte?

Antwort:

Grundsätzlich sollte wertvolles Kulturgut uneingeschränkt in Österreich verbleiben. Zu dieser Feststellung muß jedoch ergänzend gesagt werden:

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien

Tel.0222/53120-0

- 2 -

- a) Der zu unbestimmte Begriff "wertvoll" vermag in dieser Form nicht als generell gültiges Kriterium angesehen zu werden. Die Rückbehaltung von Kulturgut darf sich einerseits nicht auf zu viele Objekte beziehen; die Zahl der Zurückbehaltungen muß daher eine sinnvolle Größe darstellen, wobei aber der "Wert" der Objekte in preismäßiger Hinsicht nicht so ausschlaggebend sein darf wie die einzig ausschlaggebende Bedeutung des Objektes in künstlerischer oder sonstiger kultureller Hinsicht. Geldmäßiger Wert kann immer nur Hilfsmittel bei der Einschätzung der Bedeutung sein.
- b) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen muß selbst für hochrangiges Kulturgut eine Ausfuhrmöglichkeit bestehen. Ausdrücklich sei darauf verwiesen, daß diese Grundsätze bereits im geltenden Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut verankert sind.
- 2. Was werden Sie unternehmen um sicher zu stellen, daß das oben erwähnte Kunstwerk Österreich erhalten bleibt?**

Antwort:

Derzeit läuft hinsichtlich der gegenständlichen Zeichnung von Egon Schiele ein im § 3 Abs. 2 Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut vorgesehene Verfahren für hochrangiges Kulturgut. Aufgrund dieses Verfahrens wurden vom Bundesdenkmalamt die vom Gesetz gemäß § 5 Abs. 2 vorgesehenen Personen und Institutionen anfangs Dezember 1994 verständigt; die gesetzliche Äußerungsfrist läuft Anfang März 1995 ab. Ob im Zuge dieses Verfahrens inländische Kaufinteressenten auftreten, ist daher noch völlig offen.

- 3. Wäre es nicht sinnvoll, ein unabhängiges Expertenteam mit der Beurteilung von österreichischem Kulturgut, das ins Ausland verkauft werden soll, zu beauftragen?**

- 3 -

Antwort:

Das Bundesdenkmalamt hat jährlich über 4000 Anträge mit weit über 10.000 Objekten zu prüfen (für etwa 300 - in hohem Ausmaß Autographe - wird die Ausfuhr verweigert). Ein Expertenteam würde diese Aufgabe bei weitem nicht so effizient bewältigen können wie das Bundesdenkmalamt.

4. Glauben Sie nicht, daß ein Gesetz sinnvoll wäre, das generell inländischen Institutionen wie Museen, etc. ein uneingeschränktes Vorkaufsrecht auf wertvolle Kulturgüter einräumt?
5. Was werden Sie unternehmen, damit in Zukunft nicht noch mehr wertvolles österreichisches Kulturgut, kaufmännischen Interessen zum Opfer fällt?

Antwort:

Das Problem der Einräumung eines Vorkaufsrechtes ist nicht so wichtig wie die Schaffung von Möglichkeiten, außerhalb des normalen Budgets Ankäufe zu tätigen (wie dies bereits in Form der Einführung der Teilrechtsfähigkeit der Museen oder der erweiterten Sponsoringmöglichkeiten geschehen ist). Es besteht das Bestreben, noch weitere Möglichkeiten zu schaffen. In Anbetracht der inzwischen eingetretenen Kompetenzänderung wären diese Fragen jedoch an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu richten.

